

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Directa Gebäudeversicherung

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Formvorschriften

Mitteilungen können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (zum Beispiel E-Mail), übermittelt werden. Visana übernimmt keine Haftung, wenn ein Mangel den Bereich betrifft, den Sie selber zu verantworten haben (zum Beispiel Verwendung eines unverschlüsselten Kommunikationskanals).

A Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht. In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegend sind:

- a) Vermögensschäden, wie zum Beispiel Räumungs- und Entsorgungskosten;
- b) Sachen, die sich ausserhalb des schweizerischen Territoriums befinden;
- c) Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

B Abschluss und Inhalt der Versicherung

1. Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr.

2. Anzeigepflicht

Sie müssen uns beim Abschluss der Versicherung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen, wenn wir Sie schriftlich danach befragen.

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3. Inhalt der Police, Umfang der Versicherung

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Deckungen, den zugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie den Zusatzbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

Die Police enthält die gewünschten Deckungen, den Standort der versicherten Sachen sowie die zugehörigen Versicherungssummen und die Selbstbehalte.

3.1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt an dem in der Police aufgeführten Standort.

3.2 Generelle Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind Schäden durch:

- a) kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen;
- b) innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert;
- c) Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderungen der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- d) Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen;
- e) Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- f) Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

C Änderung der Versicherung

1. Anpassung der Versicherungssumme und Deckungen

Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert Ihres Gebäudes verändert hat.

Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Gefahr oder weitere Sachen versichert werden.

Dasselbe gilt, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen verändern. In diesem Fall geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfangs vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

2. Eigentümerwechsel (Handänderung)

2.1 Aufhebung der Gebäudeversicherung

Wechseln versicherte Gebäude den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Gebäudeversicherung auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer kann den Übergang der Gebäudeversicherung durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. Wir können die Gebäudeversicherung innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Versicherungsschutz endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

2.2 Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, gehen Rechte und Pflichten aus der Gebäudeversicherung auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens 3 Monate nach der Handänderung ablehnen. Schliessen die Erben in Unkenntnis der vorliegenden Gebäudeversicherung eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

2.3 Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Gebäudeversicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

D Aufhebung der Versicherung

1. Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich kündigen. Ihre Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer bei uns eintreffen. Kündigt die Visana, muss die Kündigung spätestens 3 Monate vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer bei Ihnen eintreffen.

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2. Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können schriftlich kündigen, wenn Sie uns bei der Beantwortung der Antragsfragen zur Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückerstatten. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

3. Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können schriftlich kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllt haben.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss

Art. 3 VWG haben, spätestens aber 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

4. Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir in der Folgezeit nicht mehr an den Versicherungsvertrag gebunden.

5. Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.

Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise bei der Erbringung der Versicherungsleistung, kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise von der Erbringung der Versicherungsleistung, Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

6. Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte

Wir können die Anpassung der Versicherung verlangen, wenn wir die Prämientarife oder die Regelungen der Selbstbehalte ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, Ihre Versicherung kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

- a) von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- b) von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
- c) von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Baukosten-Indexstand.

7. Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherung bei wesentlicher Gefahrserhöhung, bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbotes im Schadenfall, absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

E Prämienzahlung

1. Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen. Ist die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit noch nicht erfolgt, versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten. Wurde Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten nur als gestundet.

2. Prämieguthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a) Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b) wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

F Meldepflichten und Obliegenheiten

1. Gefahrserhöhung und Gefahrminderung

Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung eine erhebliche Veränderung von Gefahrstatsachen oder Risiken, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung schriftlich befragt worden sind, umgehend mitteilen. Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder die Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage hin zu kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt wird.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung sind Sie berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

2. Adressänderung, Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

Sie müssen uns eine Adressänderung, einen Wohnungswechsel oder eine Wohnsitzverlegung in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione innerhalb von 3 Monaten melden.

Eine Wohnsitzverlegung ins Ausland müssen Sie uns sofort melden.

3. Meldung im Schadenfall

Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden. Kontaktieren Sie ohne Verzug unser Schadencenter. Sie ermächtigen uns, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

4. Schadenverhütung

4.1 Sorgfaltspflichten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

4.2 Unterhalt und Schutz von Leitungen

Sie sind verpflichtet Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate jederzeit auf eigene Kosten einwandfrei zu unterhalten.

Verstopfte Leitungen sind zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Solange das Gebäude, die Eigentumswohnung oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt sind, müssen die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein.

Die Verpflichtung zur Entleerung entfällt, wenn die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

5. Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

1. unser Schadencenter um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
2. am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
3. uns informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

6. Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

7. Präventive Sofortmassnahmen

Wir versichern die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen am versicherten Standort in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, den Enklaven Büsingen und Campione zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Gebäude- oder Umgebungsschäden auf Grund von Feuer- oder Elementarschadenereignissen.

Diese Deckung ist limitiert auf CHF 2'000.– Es wird kein Selbstbehalt erhoben. Vorausgesetzt wird, dass bei der Visana eine Gebäudeversicherung für den betroffenen Standort abgeschlossen wurde.

Nicht versichert sind finanzielle Einbussen wie Lohnausfall oder Erwerbseinbussen.

G Datenschutz

Die Visana bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Prüfung des Antrages für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Die Visana verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherungsunternehmen zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann die Visana bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Visana die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

H Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Visana Allgemeine Versicherungen AG erheben, und zwar

1. an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort,
2. am Sitz der Visana Allgemeine Versicherungen AG in Bern oder
3. am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein ist.

I Versicherte Sachen

Wir versichern in der Gebäudeversicherung:

1. Gebäude und Eigentumswohnungen

Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser bis drei Wohnungen und Eigentumswohnungen im privaten Gebrauch, sofern sie in der Police aufgeführt sind.

Als Gebäude gilt jedes nicht bewegliche Erzeugnis von Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt worden ist.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten:

1. in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen;
2. an den übrigen Standorten die Normen für die Gebäudeversicherung der Visana;
3. im Fürstentum Liechtenstein das Gebäudeversicherungsgesetz und die Richtlinie der Finanzmarktaufsicht.

Nicht versichert sind Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen sowie Mobilheime und nicht immatrikulierte Wohnwagen mit festem Standort.

2. Fahrnisbauten

Fahrnisbauten deren Neuwert CHF 50'000.– übersteigt.

3. Umbauten

Bauvorhaben, deren Gesamtbaukosten gemäss dem Baukostenplan 2 nicht mehr als CHF 100'000.– betragen. Versichert sind Sanierungs-, Unterhalts- und Umbauarbeiten im Innern des versicherten Gebäudes sowie Renovationen am Dach und an Fassaden.

Die jeweiligen Bauarbeiten müssen von ausgewiesenen Baufachleuten ausgeführt werden.

Versichert sind Schäden an neuen Bauleistungen, am bestehenden Gebäude und an dem darin untergebrachten Hausrat durch:

1. plötzlich eintretende, unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung (so genannte Bauunfälle), die sich während der Bauzeit ereignen und manifestieren und direkte Folge von Bautätigkeiten sind;

Nicht versichert sind:

- a) Mängel, Rissbildungen und rein optische Fehler wie Kratzer auf Verglasungen, Badewannen, Duschtassen, Küchen-, Badezimmer- und Cheminée-Abdeckungen;
- b) Schäden durch irrtümliche Abbrüche oder Demontagen;
- c) Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Briefmarken, Kunstgegenstände und Antiquitäten.

2. Eindringen von Wasser durch Öffnungen am Dach, wenn die Öffnungen am Dach durch die Bautätigkeiten bedingt sind und alle zumutbaren Abwehrmassnahmen getroffen wurden.

Mitversichert sind Feuer- und Elementarschäden an versicherten neuen Bauleistungen in Kantonen, welche über keine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt verfügen, sowie der Bruch von Gebäudeverglasungen als direkte Folge von Bautätigkeiten.

Der Versicherungsschutz erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistungen abgenommen sind. Die Ingebrauchnahme einer Bauleistung gilt als Abnahme.

Nicht versichert sind bei Umbauten generell

- a) Neu- und Erweiterungsbauten am Dach und an der Fassade oder ausserhalb des versicherten Gebäudes;
- b) Schäden, die von einem anderen Sach- oder Haftpflichtversicherer übernommen werden müssen.

J Versicherbare Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

1. Feuer

Schäden verursacht durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten sowie durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

Unfallmässige Schäden durch Versengen oder an Sachen, die einem Nutzfeuer ausgesetzt worden sind.

Nicht versichert sind Schäden:

- a) durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b) an unter Spannung stehenden Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- c) an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen.

2. Elementar

Schäden verursacht durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben sowie Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Elementarereignisse.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch:

- a) Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
- b) Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder

Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;

- c) Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen;
- d) Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- e) Schneedruck, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre betreffen.

3. Wasser

Schäden verursacht durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

3.1 Wasserleitungen, Anlagen und Apparate

Schäden am Gebäude oder an einer versicherten baulichen Anlage, verursacht durch Ausfliessen von:

1. Wasser aus Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, welche nur dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindlichen Betrieb oder einer versicherten baulichen Anlage dienen;
2. Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmeaustauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen, die nur dem versicherten Gebäude dienen.

Nicht versichert sind Schäden:

- a) beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten;
- b) an Wärmeaustauschern- oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- c) an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie aus dem Verlust der Flüssigkeiten.

3.2 Frostschäden an Wasserleitungsanlagen

Kosten für das Auftauen und die Reparatur von:

1. Wasserleitungsanlagen und den daran angeschlossenen Apparaten im Innern des Gebäudes;
2. Leitungen ausserhalb des Gebäudes im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindlichen Betrieb oder einer versicherten baulichen Anlage dienen.

Nicht versichert sind Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.

3.3 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Schäden im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist.

Nicht versichert sind

- a) Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) und am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);
- b) Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- c) Kosten für das Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren sowie für das Wegräumen von Schnee und Eis.

3.4 Rückstau aus der Kanalisation

Schäden im Innern des Gebäudes, beziehungsweise in einer versicherten baulichen Anlage, durch Rückstau aus der Kanalisation.

Nicht versichert sind Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

3.5 Grundwasser und Hangwasser

Schäden im Innern des Gebäudes, beziehungsweise in einer versicherten baulichen Anlage, durch Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser).

3.6 Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchter

Schäden am Gebäude durch Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen und Luftbefeuchtern.

Nicht versichert sind Schäden durch allmähliches Ausfliessen von Wasser.

3.7 Generell nicht versichert sind:

- a) Wasserschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;
- b) Wasserschäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

K Versicherte Leistungen und Summen

Wir versichern in der Gebäude-Grunddeckung die folgenden Leistungen:

1. Gebäude und Eigentumswohnungen

Für Gebäude und Eigentumswohnungen entschädigen wir den Ersatzwert, maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Als Ersatzwert gilt der Neuwert, nämlich die ortsüblichen Baukosten, welche für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalles zu bezahlen sind.

2. Fahrnisbauten über CHF 50'000.–

Für Fahrnisbauten deren Wert CHF 50'000.– übersteigt, entschädigen wir im Schadenfall den Ersatzwert, maximal die dafür vereinbarte Versicherungssumme. Als Ersatzwert gilt der Neuwert, nämlich die Kosten, welche für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalles zu bezahlen sind.

3. Umbauten

Bis maximal CHF 100'000.– gemäss Baukostenplan (BKP) 2 für nachfolgend aufgeführte Auslagen bei Umbauten, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen:

1. Aufwendungen, um den Zustand der versicherten Bauleistungen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses wiederherzustellen;
2. Aufwendungen zur Instandstellung des in der Police aufgeführten, bestehenden Gebäudes in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis zum Zeitwert;
3. die beschädigte Fahrhabe zum Neuwert.

4. Schäden durch Versengen und Nutzfeuer

Bis CHF 5'000.– pro Ereignis für unfallmässige Schäden durch Versengen, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie für unfallmässige Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer ausgesetzt worden sind.

5. Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen:

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis von allen Versicherungsunternehmen in der Schweiz für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis von allen Versicherungsunternehmen in der Schweiz für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

6. Kosten

Bei einem versicherten Schaden am Gebäude oder an der Eigentumswohnung werden zusätzlich zur Versicherungssumme die folgenden effektiven Kosten bis zu 20 % der Versicherungssumme, mindestens CHF 10'000.–, entschädigt:

6.1 Räumung und Entsorgung

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert sind die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

6.2 Abbruch von Gebäuderesten

Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Experten als wertlos bezeichnen.

6.3 Gebäudebeschädigungen

Unabhängig von einem versicherten Schaden die Kosten einer Gebäudereparatur, die infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu entstanden sind. Die Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

6.4 Notverglasungen und Nottüren

Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen und Nottüren sowie an deren Stelle tretende Provisorien.

6.5 Schlossänderung

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten oder von Schlössern des versicherten Gebäudes. Die Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

6.6 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen. Schutz- und Bewegungskosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Fahrhabe, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6.7 Dekontamination von Erdreich und Löschwasser

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination, um:

1. Erdreich (inklusive Fauna und Flora) auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu unter-

suchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

2. Löschwasser auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;
3. das kontaminierte Erdreich und Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
4. danach den Zustand der Gebäudeparzelle wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Nicht versichert sind übrige Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden.

6.8 Entschädigung der Nachteuerung

Entschädigt wird die teuerungsbedingte Erhöhung der Baukosten zwischen Eintritt des Schadenfalles und dem durchgeführten Wiederaufbau. In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung, im Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione gilt der Zürcher Gesamt-Baukostenindex. Im Kanton Genf gilt der «Indice genevois des prix de la construction de logements». In Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindizes abgestellt. Die Haftung ist auf zwei Jahre beschränkt. Vergütet werden in jedem Fall nur die aufgewendeten Kosten.

6.9 Bauführung bei Gebäudeschäden

Als versichert gilt das Honorar für die Bauführung, sofern ein versichertes Schadenereignis vorliegt und bei der Schadenerledigung der Beizug von Fachpersonen von uns bewilligt oder angeordnet wurde.

7. Freilegungskosten

Die Kosten bis CHF 10'000.– (sofern keine zusätzliche Summe versichert wurde) für das Freilegen defekter sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen im Bereich der Leckstelle, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb, beziehungsweise den baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist. Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für:

1. den Einsatz von Leckortungsgeräten und Suchkosten bei flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen, soweit diese zum Auffinden der Leckstelle erforderlich sind, sowie für notwendige Druckproben;
2. die Reparatur der defekten Leitungsstelle.

Dienen flüssigkeits- oder gasführende Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten anteilmässig vergütet.

Nicht versichert sind:

- a) Kosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden;
- b) Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen;
- c) Kosten der Leckortung sowie für die Reparatur und für das Freilegen geborstener und das Zumauern oder Eindecken von reparierten Erdregistern, Erdsonden inkl. Leitungen, Erdspeichern und dergleichen.

8. Mietertrag und fortlaufende Kosten bei Wasserereignissen

Im Zusammenhang mit einem versicherten Wasserschaden werden nachfolgend beschriebene Kosten zusammen bis maximal 20 % der Versicherungssumme für das Gebäude, min-

destens bis CHF 10'000.–, übernommen und zwar während höchstens 24 Monaten:

1. Der effektive Mietertragsausfall, der dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder der versicherten Eigentumswohnung entsteht;
2. Die bei Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden effektiven festen Kosten für Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie für Gebäude-Versicherungsprämien für das vom Eigentümer selbst bewohnte versicherte Gebäude oder für die versicherte Eigentumswohnung.

Nicht versichert sind der Mietertragsausfall und fortlaufende Kosten bei Feuer- und Elementarereignissen (separate Zusatzversicherung).

L Zusatzdeckungen

Wir versichern folgende Risiken, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

1. Bauliche Anlagen im Freien

Bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die nicht dessen Bestandteil sind, sich jedoch auf dem dazugehörigen Grundstück befinden. Als bauliche Anlagen gelten Bauten und Fahrnisbauten, die nicht als Gartenanlagen versichert werden können wie zum Beispiel Autounterstände, Gartenhäuser, Treibhäuser oder Schwimmbäder und Whirlpools samt Zubehör, die nicht bei einer kantonalen Gebäudeversicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

Bei Zerstörung und Beschädigung infolge versicherter Gefahren wird die Reparatur, maximal der Ersatzwert entschädigt.

Bootsstege sind nur zum Zeitwert versichert.

Versichert sind je nach gewählter Variante folgende versicherbaren Gefahren:

1.1 Feuer, Elementarereignisse, Wasser

Der Deckungsumfang entspricht den in der Gebäude-Grunddeckung dafür beschriebenen Gefahren.

Die Freilegungskosten sind im Rahmen und Umfang der für die Gebäude-Grunddeckung beschriebenen Leistungen für Freilegungskosten von flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen versichert. Wenn die Gefahr Gebäudewasser nicht abgeschlossen ist, sind diese Kosten durch die Gefahr Wasser der baulichen Anlagen im Freien im Rahmen der dafür vereinbarten Versicherungssumme versichert.

1.2 Böswillige Beschädigung durch Dritte und Glasbruch

1. Als böswillige Beschädigung durch Dritte gelten jede vorätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten baulichen Anlagen durch Dritte, auch bei Streik und Aussperrung.
2. Als Glasbruch gilt der Bruch von Verglasungen, Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet werden, wenn sie mit einer versicherten baulichen Anlage fest verbunden sind. Mitversichert sind Folgeschäden an baulichen Anlagen und am Hausrat infolge eines versicherten Glasschadens.

Nicht versichert bei böswilliger Beschädigung durch Dritte und Glasbruch sind:

- a) bei Stockwerkeigentum Schäden an Verglasungen an nicht dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zuge-

schiedenen oder gemeinsam benutzten baulichen Anlagen;

- b) Abnutzungsschäden;
- c) Schäden verursacht durch Bauarbeiten oder die bei Arbeiten an den Verglasungen selbst oder an Bestandteilen von baulichen Anlagen mit Verglasungen entstehen;
- d) Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen;
- e) Feuer- oder Elementarereignisse.

1.3 Genereller Ausschluss

Generell nicht versichert bei baulichen Anlagen im Freien ist das Abhandenkommen von baulichen Anlagen und deren Bestandteilen.

2. Gebäudeverglasungen

1. Bruch von Verglasungen, Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet werden, wenn sie mit dem in der Police erwähnten Einfamilienhaus, dem Mehrfamilienhaus bis drei Wohnungen oder mit der Eigentumswohnung fest verbunden sind.
2. Bruchschäden an:
 - I. Kochflächen aus Glaskeramik, Küchen-, Badezimmer- und Cheminée-Abdeckungen;
 - II. Lavabos, Spültrögen, Klosetts (mit Spülkästen), Urinalen, Bidets, Badewannen und Duschtassen, inklusive notwendige Montagekosten, dazu notwendiges Montagezubehör, Armaturen und notwendige Reparaturkosten für Absplitterungen von Emailbelag;
 - III. Lichtkuppeln.
3. Folgeschäden am Gebäude und am Hausrat infolge eines versicherten Glasschadens.

Mitversichert sind Schäden an Gebäudeverglasungen, die als böswillige Beschädigung durch Dritte oder anlässlich innerer Unruhen entstehen.

Nicht versichert sind

- a) bei Stockwerkeigentum Schäden an Verglasungen an nicht dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zuge-schiedenen oder gemeinsam benutzten Räumen und Gebäudeteilen;
- b) Abnutzungsschäden;
- c) Schäden verursacht durch Bauarbeiten oder die bei Arbeiten Dritter an den Verglasungen selbst oder an Gebäudebestandteilen mit Verglasungen entstehen;
- d) Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen;
- e) Folgen von Feuer- oder Elementarereignissen;
- f) Schäden an Treibhäusern, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen. Diese sind auf besondere Vereinbarung versicherbar.

3. Gartenanlagen

Versichert sind Gartenanlagen am versicherten Standort. Unter Gartenanlagen verstehen wir beispielsweise:

Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumenbepflanzungen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche und künstliche), Mauern, Geländer, Eingangstore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen und Biotope sowie deren Inhalt, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, Parabolantennen, Sonnenkollektoren mit einer Fläche bis 2m².

Versichert sind Schäden infolge Feuer- und Elementarereignisse gemäss den Bestimmungen zur Gebäude-Grunddeckung sowie bei böswilliger Beschädigung durch Dritte.

Entschädigt werden die effektiven Kosten für Geländearbeiten, die Wiederherstellungskosten der baulichen Erzeugnisse, die Wiederbeschaffungskosten für Statuen und den Inhalt von Bio-

topen, die Wiederherstellung und Wiederbepflanzung der Gartenanlage sowie Räumungs- und Entsorgungskosten bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme.

Nicht versichert sind Gebäude und Fahrnisbauten aller Art, Schwimmbäder und Whirlpools aller Art inklusive Zubehör, Gemüsegärten und Kulturen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Kulturen sowie Hagelschäden an Bepflanzungen.

4. Solaranlagen

Versichert sind im Rahmen der für diese Zusatzdeckung festgelegten Versicherungssumme Schäden an nachfolgend beschriebenen Anlagen und Gefahren:

4.1 Versicherte Anlagen

Versichert sind:

1. **Solarthermische Anlagen**, bestehend aus: Kollektoren inklusive Absorbern (ausschliesslich Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren), elektronischen Mess-, Regleinheiten und Temperaturfühler, Rohrleitungen innerhalb des Solarkreislaufes, Wasserspeichern, Wärmetauschern und Glykolbehältern, Zusatzheizungen (Nachladesysteme) innerhalb des Solarkreislaufes;
 2. **Photovoltaikanlagen**, bestehend aus: Solarmodulen, Um-/Wechselrichter, Einspeise- und Erzeugungszähler, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Hausverteilerkasten (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage), Modultragkonstruktionen, Montagesets wie zum Beispiel Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets, Überspannungs- und andere Schutzvorrichtungen (Blitzschutz, Sicherungen etc.), Schalter und Trenneinrichtungen, Monitoringsystemen.
- Nicht versichert sind:**
- a) Flüssigkeit führende Leitungen ausserhalb der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit;
 - b) Heizungs- und -rückläufe ausserhalb der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit. Schäden an Flüssigkeiten jeder Art;
 - c) Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien;
 - d) mobile Wechseldatenträger und Daten sowie Verschleiss-teile;
 - e) Hybrid- und Dünnschichtkollektoren, sonnenstandgeführte Anlagen, Anlagen mit offenen, konzentrierenden Reflektoren wie z. B. Parabolrinnen, Photovoltaik-Kollektoren auf nicht mineralischer Basis sowie nicht erprobte Technologien.

4.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der Anlage, insbesondere als Folge von:

1. Vandalismus;
2. falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
3. Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
4. Tierverschiss;
5. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
6. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
7. Diebstahl der Anlage oder von Teilen der Anlage.

Zusätzlich versichert sind im Rahmen der Versicherungssumme für Solaranlagen die Kosten für die Wiederherstellung oder für den Ersatz von Photovoltaikmodulen, die infolge eines versicherten Schadens unbrauchbar geworden sind. Module gelten als unbrauchbar, wenn sie andauernd nicht mehr funktionieren (nicht aber bei blossem Leistungsverlust), ohne dass am Modul eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, verursacht durch:

- a) Feuer- und Elementarereignisse sowie Schäden durch Wasser;
- b) Versuche und Experimente, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache bewusst überschritten wird;
- c) Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- d) Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation;
- e) Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomstruktur;
- f) abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie herabstürzende Luffracht Meteoriten oder andere Himmelskörper;
- g) Massnahmen oder Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutzorganisationen;
- h) Krieg, Terrorismus oder innere Unruhen;
- i) Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind;
- j) dauernde, voraussehbare Einflüsse mechanischer, thermischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder übermässigen Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein und sonstigen Ablagerungen. Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind deren Folgeschäden versichert.

4.3 Nicht versichert sind ferner:

- a) Unterhaltskosten, Revisionen und Wartungsarbeiten;
- b) Vermögensfolgeschäden;
- c) Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

5. Geräte und Materialien

Geräte und Materialien, die dem Unterhalt des versicherten Gebäudes und des dazugehörenden Areals dienen und sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden, sofern diese nicht durch eine andere Versicherung gedeckt sind. Versicherbar sind Schäden durch:

5.1 Feuer, Elementarereignisse, Wasser

Der Deckungsumfang entspricht den in der Gebäude-Grunddeckung dafür beschriebenen Gefahren.

5.2 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Unter Einbruchdiebstahl verstehen wir Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt. Unter Beraubung verstehen wir Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

6. Zusätzliche Gefahren

Im Rahmen der jeweiligen Versicherungssummen für die Gebäude-Grunddeckung sowie für die Baulichen Einrichtungen im

Gebäudeinnern und für die Baulichen Einrichtungen am Gebäudeäussern versichern wir Schäden durch:

6.1 Fahrzeuganprall

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeuges.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen samt Ladung und Schäden, die durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

6.2 Gebäudeeinsturz

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Nur die Folgeschäden sind versichert.

Nicht versichert sind Schäden durch

- a) Feuer- und Elementarereignisse;
- b) mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen und schlechten Baugrund;
- c) Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten.

6.3 Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung und Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind Bruchschäden an Gebäudeverglasungen sowie an Sanitäreinrichtungen.

6.4 Böswillige Beschädigung

Bis maximal CHF 5'000.– jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Gebäuden und versicherten Baulichen Einrichtungen im Gebäudeinnern oder am Gebäudeäussern durch Dritte, auch bei Streik und Aussperrung.

Nicht versichert sind Bruchschäden an Gebäudeverglasungen und an Sanitäreinrichtungen sowie abhanden gekommene Sachen.

6.5 Marder, Nager, Insekten

Beschädigungen durch Verbiss von wilden Nagetieren und Mardern sowie Schäden durch Insekten.

Nicht versichert sind Schäden durch privat gehaltene Nagetiere und Marder sowie durch Holzschädlinge.

7. Bauliche Einrichtungen

Bauliche Einrichtungen und installierte Gebäudebestandteile im Gebäudeinnern und am Gebäudeäussern, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen. Versicherbar sind

1. Schäden infolge Feuer, Elementarereignissen und Wasser. Der Deckungsumfang entspricht den in der Gebäude-Grunddeckung beschriebenen Gefahren Feuer, Elementar und Wasser;
2. Einbruchdiebstahl und Beraubung für Bauliche Einrichtungen im Gebäudeinnern. Unter Einbruchdiebstahl verstehen wir Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt. Unter Beraubung verstehen wir Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall;
3. Freilegungskosten sind im Rahmen und Umfang der für die Gebäude-Grunddeckung beschriebenen Leistungen

für Freilegungskosten von flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen, die der versicherten baulichen Einrichtung dienen, versichert.

Die versicherten Gefahren und die Versicherungssumme sind in der Police aufgeführt.

8. Mietertrag und fortlaufende feste Kosten bei Feuer- und Elementarereignissen

Bei einem versicherten Feuer- oder Elementarschaden übernehmen wir im Rahmen der für diese Zusatzdeckung vereinbarten Versicherungssumme während maximal 24 Monaten:

1. den effektiven Mietertragsausfall, der dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder in der versicherten Eigentumswohnung entsteht;
2. die bei Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten für Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie für die Gebäude-Versicherungsprämien für das vom Eigentümer selbst bewohnte und versicherte Gebäude oder für die versicherte Eigentumswohnung.

M Schadenermittlung und Entschädigung

Wir ermitteln den Schaden aufgrund der Bestimmungen zur Gebäudeversicherung und nach Gesetz entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

1. Zeitpunkt der Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch Visana können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

2. Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.

3. Sachverständigenverfahren

Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernennt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann. Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich. Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

4. Berechnung der Entschädigung

Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung. Die Entschädigung der versicherten Sachen wird aufgrund des Ersatzwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste berechnet.

Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

Wir können die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.

Die Entschädigung ist in allen Fällen durch die Versicherungssumme begrenzt. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

4.1 Entschädigung zum Neuwert

1. Für Gebäude und Eigentumswohnungen gilt als Ersatzwert der Neuwert, nämlich die ortsüblichen Baukosten, welche für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalles zu bezahlen sind. Restwerte und vorbestandene Schäden werden abgezogen. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss;
2. Für Stockwerkeigentum wird der Ersatzwert der zu Sonderrecht zugewiesenen Stockwerke berechnet, unter Berücksichtigung der allfällig besonderen Ausstattung inklusive Wertanteil an den gemeinschaftlich benutzten Räumen zum Zeitpunkt des Schadenfalls;
3. Für Geräte und Materialien wird der für die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls notwendige Betrag, maximal die Versicherungssumme entschädigt;
4. Für Bauliche Anlagen im Freien gilt als Ersatzwert der Neuwert, nämlich die Kosten, welche für die Neuanschaffung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalls erforderlich sind (ausgenommen Bootsstege);
5. Für Bauliche Einrichtungen gilt als Ersatzwert der Neuwert, nämlich die Kosten, welche für die Neuanschaffung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalls erforderlich sind;
6. Für Solaranlagen gilt als Ersatzwert der Neuwert, nämlich die Kosten, welche für die Neuanschaffung oder für den Wiederaufbau einer gleichen neuen Anlage mit sämtlichen Bestandteilen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten zur Zeit der Anschaffung, erforderlich sind. Wird nach einem Schadenfall die beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Anlage nicht wiederhergestellt oder wiederbeschafft, gilt als Ersatzwert der Zeitwert der Anlage.

4.2 Entschädigung zum Zeitwert

Der Ersatzwert wird nur zum Zeitwert berechnet, wenn er in der Police besonders vereinbart worden ist. Für Gebäude und Eigentumswohnungen ist das der Neuwert, abzüglich Wertverminderung durch Gebrauch, Abnutzung oder aus anderen Gründen. Bootsstege sind als Bauliche Anlagen im Freien zum Zeitwert versichert.

4.3 Entschädigung zum Verkehrswert

Wird das Gebäude oder die Eigentumswohnung nicht innerhalb von 24 Monaten in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wiederaufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen.

Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besessen hat.

Als Verkehrswert gilt derjenige Betrag, der sich aus dem Erlös des Gebäudes ohne Grundstück ergibt, wenn es im Zeitpunkt des Schadeneintritts verkauft worden wäre. Im Maximum werden die ortsüblichen Baukosten entschädigt.

4.4 Entschädigung zum Abbruchwert

Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert. Das ist der Betrag, der aus dem Verkauf des Abbruchobjektes ohne Grundstück gelöst werden kann.

5. Berücksichtigung Selbstbehalt

Wir berücksichtigen den Selbstbehalt auf Grund der Vereinbarungen zur Gebäudeversicherung und gemäss Gesetz.

1. Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung wird der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police

pro Schadereignis immer vom ersatzpflichtigen Schaden abgezogen.

2. Sind im gleichen Haushalt mehrere Versicherungen der Visana für Fahrhabe und Gebäude betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht.
3. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag abgezogen. Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für Bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen.
4. Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung werden allfällige Leistungsbegrenzungen erst am Schluss der Berechnung angewendet.

6. Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

Ebenso wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

7. Unterversicherung

Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht. Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadereignisses. Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 100'000.– wird auf die Anrechnung der Unterversicherung verzichtet. Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht. Eine teuerungsbedingte Unterversicherung bleibt unberücksichtigt.

8. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unseres Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

1. Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
2. eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

9. Verjährung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Für Verträge mit Beginn vor dem 1. Januar 2022 gilt bezüglich der Forderungen von Visana gegenüber von versicherten Personen weiterhin die Verjährungsfrist von 2 Jahren.

10. Verpfändung

Wir haften gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, bis

zur Höhe der Entschädigung, wenn das Pfandrecht im Grundbuch eingetragen und uns schriftlich angemeldet worden ist. Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

N 24h Home-Assistance (Tel. 0800 800 688)

Versicherte Personen

Wir unterstützen mit den Leistungen der 24h Home-Assistance alle versicherten Personen, unabhängig vom Umfang des gewählten Versicherungsschutzes, rund um die Uhr und auch am Wochenende.

Versicherte Leistungen

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung über die Visana oder ihr Call-Service-Center erfolgt. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Nicht versichert sind Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1. Sofortmassnahmen bei Notfällen

Wir organisieren bei einem durch die Directa Gebäudeversicherung versicherbaren Schadenereignis Sofortmassnahmen. Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen, bis maximal CHF 1'000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Unsere Leistungen für die definitive Schaden- oder Ursachenbehebung richten sich nach der vorhandenen Versicherungsdeckung.

2. Verlust der Wohnungsschlüssel, eingeschlossene Schlüssel oder defekte Schlösser

Wir organisieren beim Verlust der eigenen Wohnungsschlüssel, wenn die Schlüssel im versicherten Objekt eingeschlossen sind oder wenn das Schloss defekt ist und dadurch nicht mehr geöffnet oder geschlossen werden kann einen Handwerker, der Ihnen Zugang zu Ihrer selbst bewohnten Wohnung, Ferienwohnung, oder Ihrem Einfamilienhaus verschafft, sofern dazu keine andere zumutbare Möglichkeit besteht. Wir übernehmen die Aufwendungen des Handwerkers für das Öffnen der Türe und das Anbringen eines Notschlusses (Arbeits-, Material- und Wegkosten), bis maximal CHF 1'000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Zusätzliche Sicherheitsvorrichtungen werden nicht übernommen (zum Beispiel Schutzrossetten oder besseres Sicherheitsschloss).

3. Notschlösser

Wir entschädigen im Zusammenhang mit einem versicherbaren Schadenereignis die Kosten für Notschlösser bis maximal CHF 1'000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Effektive Schlossänderungskosten entschädigen wir als Kosten im Rahmen der Gebäude-Grunddeckung, sofern diese abgeschlossen wurde.

4. Defekte Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär und Elektroanlagen

Wir organisieren für Eigentümer von Gebäuden und Eigentumswohnungen bei technischen Defekten an Heizungs-, Klima-,

Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen (ausgeschlossen sind Haushaltapparate wie Herdplatten, Backofen, Mikrowellengeräte und Unterhaltungselektronik) an den versicherten Standorten die von uns als notwendig erachteten Massnahmen, um den Betrieb dieser Anlagen bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen.

Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen, bis maximal CHF 1'000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Wir erbringen Ihnen diese Leistung auch als Haus- und Wohnungsmieter, sofern Sie beim Mietobjekt selbständig für den Betrieb solcher Anlagen, die nur von Ihnen genutzt werden, verantwortlich sind.

Nicht versichert sind

- Kosten für den Unterhalt, die definitive Reparatur oder den Ersatz solcher Anlagen;
- Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- und Unterhaltsverträgen sind.

5. Rohrreinigungsservice

Wir organisieren eine Rohrreinigungsfirma, wenn eine Wasserleitung unvorhergesehen verstopft ist und diese dem versicherten Gebäude respektive der Eigentumswohnung dient. Für Mieter erbringen wir diese Leistung ebenfalls, sofern die verstopfte Leitung der durch die versicherten Personen bewohnten Wohnung dient. Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen inklusive Rohrreinigungsservice bis maximal CHF 1'000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind Schäden infolge mangelnden Unterhalts von Wasserleitungsanlagen.

6. Verlust von Reisechecks, Bargeld, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten

Wir verbinden Sie beim Verlust von in der Schweiz herausgegebenen Reisechecks, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie beim Verlust von Bargeld telefonisch mit der Hotline der zuständigen Bank oder des Kartenherausgebers.

7. Schädlingsbekämpfung

Wir vermitteln Ihnen eine Fachfirma, wenn die durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten (einschliesslich dazugehörige Balkone, Dachterrassen, Kellerräume und Estriche) von Schädlingen befallen sind und der Befall auf Grund seines Ausmasses nur fachmännisch beseitigt werden kann. Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis maximal CHF 1'000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Als Schädlinge gelten zum Beispiel Schaben, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

8. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Wir vermitteln Ihnen eine geeignete Stelle, welche die fachgerechte Entfernung beziehungsweise Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich in den durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten (einschliesslich dazugehörige Balkone, Dachterrassen, Kellerräume, Estriche sowie Aussenfassade) befinden, durchführt.

Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern bis maximal CHF 1'000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienenneests aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

9. Datenrettung

Wir vermitteln Ihnen eine Fachfirma, wenn elektronisch gespeicherte, ausschliesslich für die private Nutzung bestimmte Daten durch einen Defekt an einer im Eigentum einer versicherten Person stehenden Festplatte, auf der sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Datenrettung bis maximal CHF 1'000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.

Wir erbringen keine Leistungen für

- a) die Wiederbeschaffung der Daten;
- b) einen neuerlichen Lizenzwerb;
- c) die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (zum Beispiel Rücksicherungs- oder Installationsmedium) aufbewahren;
- d) die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.

10. Örtlicher Geltungsbereich

Wir erbringen aus der 24h Home-Assistance folgende Leistungen:

1. Für Schäden, die sich in der Schweiz, den Enklaven Büsingen und Campione oder Fürstentum Liechtenstein ereignet haben, die gemäss N, Artikel 1 – 5 sowie N, Artikel 7-9 versicherten Leistungen;
2. Für Schäden, welche sich weltweit bei vorübergehenden Aufenthalten oder auf Reisen die gemäss N, Artikel 6 versicherten Leistungen.

11. Datenaustausch

Die Dienstleistungen der Home-Assistance werden durch die Mobi24 Call-Service-Center AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern erbracht. Dafür gelten folgende Regelungen:

1. Zur Identifikation der Versicherten ermöglicht die Visana der Mobi24 Call-Service-Center AG sowie der von ihr beauftragten Drittfirmen den erforderlichen Zugriff auf die aktualisierten Personendaten der Versicherten (Stammdaten und Versicherungsdeckung). Gespräche mit unserem Call-Service-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden;
2. Drittfirmen werden zur Behebung des Schadens, respektive zur Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen, direkt durch Mobi24 Call-Service Center AG beauftragt;
3. die Mitarbeitenden der Visana und der Mobi24 Call-Service-Center AG halten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) ein;
4. mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages erklärt sich der Versicherungsnehmer mit der Übermittlung dieser administrativ notwendigen Daten an dritte Dienstleister einverstanden.